

Universität Leipzig
Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung

Vom 27. April 2017

Auf der Grundlage von § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie in Ergänzung der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität vom 8. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 16, S. 39 bis 41) am 7. Dezember 2015 folgende Dritte Änderungssatzung zur Auswahlverfahren erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie an der Universität Leipzig vom 29. April 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 34, S. 10 bis 14) zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 30. November 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 65, S. 35 bis 38) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In dem Studiengang Master of Science Psychologie werden die folgenden Auswahlkriterien angewendet:

Vorab werden Quoten für Härtefälle und für Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union bzw. eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgezogen:

- a. Von der Gesamtzahl der insgesamt zu vergebenden Plätze sind 2 Prozent für Fälle mit außergewöhnlicher Härte aufgrund besonderer gesundheitlicher oder sozialer Gründe vorweg abzuziehen. Der Antrag auf Anerkennung von außergewöhnlicher Härte muss zusammen mit den geeigneten Unterlagen zum Nachweis der Gründe bis zum Ende der Bewerbungsfrist beim Studentensekretariat vorliegen. Die Anträge werden im Studentensekretariat geprüft.
- b. Von der Gesamtzahl der insgesamt zu vergebenden Plätze werden 10 Prozent für Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus einem Land außerhalb der EU/EWR abgezogen. Die Entscheidung über die Auswahl dieser Bewerber obliegt dem Akademischen Auslandsamt.

Die restlichen Plätze werden nach folgenden Quoten vergeben:

- c. 93 Prozent der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze werden vergeben i) basierend auf dem Grad der Qualifikation, die sich nach den Noten im Bachelor-Studiengang Psychologie bemisst, sowie ii) basierend auf den im Bachelor-Studiengang belegten Modulen, die über die besondere fachspezifische Eignung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Leipzig Auskunft geben.
 - i) Im Falle eines abgeschlossenen Bachelor-Studiums in Psychologie wird die Abschlussnote aus dem Bachelor-Zeugniss herangezogen. Falls das Bachelor-Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, so wird stattdessen die nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote aus allen zum Zeitpunkt der Bewerbung abgelegten Modulprüfungen herangezogen. In diesem Fall müssen entweder mindestens 140 ECTS-Punkte aus dem Bachelor-Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung nachgewiesen werden oder es muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass bei geordnetem Studienverlauf der Bachelor-Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.

Für diese Note werden dann folgende Zulassungspunkte vergeben:

Note = 1,00:	100 Punkte	2,50 < Note ≤ 2,55:	69 Punkte
1,00 < Note ≤ 1,05:	99 Punkte	2,55 < Note ≤ 2,60:	68 Punkte
1,05 < Note ≤ 1,10:	98 Punkte	2,60 < Note ≤ 2,65:	67 Punkte
1,10 < Note ≤ 1,15:	97 Punkte	2,65 < Note ≤ 2,70:	66 Punkte
1,15 < Note ≤ 1,20:	96 Punkte	2,70 < Note ≤ 2,75:	65 Punkte
1,20 < Note ≤ 1,25:	95 Punkte	2,75 < Note ≤ 2,80:	64 Punkte
1,25 < Note ≤ 1,30:	94 Punkte	2,80 < Note ≤ 2,85:	63 Punkte
1,30 < Note ≤ 1,35:	93 Punkte	2,85 < Note ≤ 2,90:	62 Punkte
1,35 < Note ≤ 1,40:	92 Punkte	2,90 < Note ≤ 2,95:	61 Punkte
1,40 < Note ≤ 1,45:	91 Punkte	2,95 < Note ≤ 3,00:	60 Punkte
1,45 < Note ≤ 1,50:	90 Punkte	3,00 < Note ≤ 3,05:	59 Punkte
1,50 < Note ≤ 1,55:	89 Punkte	3,05 < Note ≤ 3,10:	58 Punkte
1,55 < Note ≤ 1,60:	88 Punkte	3,10 < Note ≤ 3,15:	57 Punkte
1,60 < Note ≤ 1,65:	87 Punkte	3,15 < Note ≤ 3,20:	56 Punkte
1,65 < Note ≤ 1,70:	86 Punkte	3,20 < Note ≤ 3,25:	55 Punkte
1,70 < Note ≤ 1,75:	85 Punkte	3,25 < Note ≤ 3,30:	54 Punkte
1,75 < Note ≤ 1,80:	84 Punkte	3,30 < Note ≤ 3,35:	53 Punkte
1,80 < Note ≤ 1,85:	83 Punkte	3,35 < Note ≤ 3,40:	52 Punkte
1,85 < Note ≤ 1,90:	82 Punkte	3,40 < Note ≤ 3,45:	51 Punkte
1,90 < Note ≤ 1,95:	81 Punkte	3,45 < Note ≤ 3,50:	50 Punkte
1,95 < Note ≤ 2,00:	80 Punkte	3,50 < Note ≤ 3,55:	49 Punkte
2,00 < Note ≤ 2,05:	79 Punkte	3,55 < Note ≤ 3,60:	48 Punkte
2,05 < Note ≤ 2,10:	78 Punkte	3,60 < Note ≤ 3,65:	47 Punkte
2,10 < Note ≤ 2,15:	77 Punkte	3,65 < Note ≤ 3,70:	46 Punkte
2,15 < Note ≤ 2,20:	76 Punkte	3,70 < Note ≤ 3,75:	45 Punkte
2,20 < Note ≤ 2,25:	75 Punkte	3,75 < Note ≤ 3,80:	44 Punkte
2,25 < Note ≤ 2,30:	74 Punkte	3,80 < Note ≤ 3,85:	43 Punkte
2,30 < Note ≤ 2,35:	73 Punkte	3,85 < Note ≤ 3,90:	42 Punkte
2,35 < Note ≤ 2,40:	72 Punkte	3,90 < Note ≤ 3,95:	41 Punkte
2,40 < Note ≤ 2,45:	71 Punkte	3,95 < Note ≤ 4,00:	40 Punkte
2,45 < Note ≤ 2,50:	70 Punkte		

- ii) Es werden 10 Zulassungspunkte vergeben für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten aus den Bereichen Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Kognitive Psychologie und Entwicklungspsychologie (etwaige empirisch-experimentelle Praktika, Forschungspraktika, Abschlussarbeiten o.ä. werden dabei nicht berücksichtigt).

Die Bewerber werden entsprechend der Summe der nach diesen beiden Kriterien erreichten Zulassungspunktzahlen in eine Rangfolge gebracht. Bei gleicher Gesamtzulassungspunktzahl der Bewerber entscheidet das Los über deren Rangfolge.

- d. 7 Prozent der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbaren Plätze werden an Bewerber vergeben, die aus familiären Gründen auf

Leipzig als Studienort angewiesen sind (Ortsbindung aufgrund von familiären Gründen), aber im Rahmen des leistungsorientierten Verfahrens nach Absatz 2c keine Zulassung erhalten haben. Solche familiären Gründe, die dazu führen, dass das angestrebte Masterstudium nur am Studienort Leipzig möglich und ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zumutbar ist, sind:

- i) Pflege von pflegebedürftigen Verwandten in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, wobei andere Personen als der Bewerber die Pflege nicht übernehmen können;
- ii) Sorge für unversorgte minderjährige Geschwister, mit denen häusliche Gemeinschaft besteht, wobei andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden sind;
- iii) Betreuung oder Pflege eines minderjährigen Kindes (im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG);
- iv) sonstige vergleichbare familiäre Gründe.

Der Antrag auf Anerkennung der Ortsbindung aufgrund von familiären Gründen muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist beim Studentensekretariat vorliegen. Dieser Antrag muss eine aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate) und weitere Unterlagen enthalten, die die Ortsbindung aufgrund familiärer Gründe nachweisen. Die Anträge werden im Studentensekretariat geprüft. Falls es mehr Bewerber als verfügbare Plätze gibt, so werden die Plätze nach den in Absatz 2c erreichten Zulassungspunkten vergeben. Nicht in Anspruch genommene Plätze nach dieser Quote werden entsprechend Absatz 2c vergeben.“

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie an der Universität Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie vom 07. Dezember 2015. Diese Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie an der Universität Leipzig wurde vom Rektorat am 11. Februar 2016 genehmigt.

2. Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
3. In nachfolgenden Veröffentlichungen der Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 27. April 2017

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin